

ILE-Region



Wittlager Land

Fördermöglichkeiten  
Neufassung der ZILE-Richtlinie

Bohmte, den 04. April 2017 | Cornelia Holthaus

# Die ZILE-Richtlinie

- Mit der ZILE-Richtlinie fördern die **EU** und das **Land Niedersachsen** Projekte in ländlichen Regionen.
- Zweck der Förderung ist eine **Verbesserung der ländlichen Strukturen** im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungsansatzes.
- Ziel ist es, die ländlichen Räume als **Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum** zu sichern und weiterzuentwickeln.

# Allgemeine Informationen zur ZILE-Richtlinie

ZILE – Zuwendung zur Integrierten Ländlichen Entwicklung

Unterschiedliche Förderbereiche:

- Dorfentwicklung
- Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Ländlicher Tourismus

Stichtag:

**15. September** jeden Jahres für Gelder das darauf folgenden Jahr

- Kulturerbe - Stichtag: 31. Januar, 31. Mai, 30 September

>> Auch das Regionalmanagement wird aus der ZILE-Richtlinie gefördert

# Dorfentwicklung

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Dorfentwicklung“

## Zuwendungsfähig sind:

- Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche
- Revitalisierung (auch Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens
- Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz
- Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen und von Mehrfunktionshäusern
- Abbruch von Bausubstanz
- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Hochwasserschutz
- Dorfmoderationen zur Unterstützung von Veränderungsprozessen

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Inhaltliche Änderungen Dorfentwicklung

- Umnutzung dörflicher Bausubstanz **nun auch für Nichtlandwirte**
  - folgende Maßnahmen nun u. a. auch mit GAK-Mitteln förderfähig:
    - Mehrfunktionshäuser
    - Innenausbau von Gebäuden bei Umnutzung
    - Revitalisierung leerstehender Bausubstanz
    - Freizeit- und Naherholungsmaßnahmen
    - Dorfmoderation
- >> GAK Mittel können eine öffentliche Ko-Finanzierung ersetzen

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Dorfentwicklung“

## Zuwendungsempfänger und -höhe:

- Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) nach folgendem Schlüssel:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft:

15 % über Durchschnitt

bis zu 43 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

Durchschnitt

bis zu 53 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

15 % unter Durchschnitt

bis zu 63 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

- Gemeinnützige juristische Personen bis zu 63 % zzgl. ggf. 10 % ILEK-Bonus
- Übrige jur. Personen öffentlichen Rechts bis zu 35 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus
- natürliche Personen und Personengesellschaften;  
juristische Personen des privaten Rechts bis zu 25 % zzgl. ggf. 5% ILEK-Bonus  
(bzw. 30 % + 5% ILEK-Bonus für gemeinschaftliche Zwecke)

>> Teilweise Deckelung des Förderbetrages

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Dorfentwicklung“

- **Zuwendungsart**  
Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung  
Mindestens 10.000 Euro bei Kommunen  
Mindestens 2.500 Euro bei übrigen Antragstellern
- **Zuwendungsvoraussetzung:**  
Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes  
Niedersachsen. >> [2016 aufgenommen](#)  
Die Erstellung des notwendigen Dorfentwicklungsplanes ist ebenfalls bis zu 75 %  
bzw. bis max. 50.000 Euro förderfähig. >> [läuft derzeit in Bohmte](#)  
Bedarfsanalyse bzw. Markt- und Standortanalyse  
Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- **Antragsstichtag:**  
15. September für Mittel im drauffolgenden Jahr

# Basisdienstleistung

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Basisdienstleistung“

## Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen o.ä.)
- Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren)
- ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstationen, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)
- Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclubs, Veranstaltungsräume)
- Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Car-Sharing usw.)
- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken in Zusammenhang mit Projekten
- Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Inhaltliche Änderungen

- Förderbereich Basisdienstleistungen alles nun auch national (GAK) förderfähig außer
  - lokale Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschl. Kultur und Freizeit
  - Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen
  - Dienstleistungen zur Mobilität
  - Auch Sportanlagen können Freizeitanlagen sein

Achtung: ArL muss Bedarf an Basisdienstleistung festgestellt haben. Dazu reicht nicht die Aussage des Antragstellers. Es muss zwingend eine Markt- und Standortanalyse bzw. Bedarfsanalyse her!

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Basisdienstleistung“

## Zuwendungsempfänger und -höhe:

- Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) nach folgendem Schlüssel:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft:

15 % über Durchschnitt

bis zu 43 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

Durchschnitt

bis zu 53 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

15 % unter Durchschnitt

bis zu 63 % zzgl. ggf. 10% ILEK-Bonus

- Gemeinnützige juristische Personen bis zu 63 % zzgl. ggf. 10 % ILEK-Bonus
- Übrige juristische Personen öffentlichen Rechts;  
natürliche Personen und Personengesellschaften;  
juristische Personen des privaten Rechts bis zu 35 % zzgl. ggf. 10 % ILEK-Bonus

>> Maximal 500.000 Euro für Kommunen; max. 200.000 für alle anderen Antragsteller

# ZILE-Richtlinie – Maßnahme „Basisdienstleistung“

- **Zuwendungsart**

Zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung  
bei Kommunen maximal bis zu 500.000 Euro; min. 10.000 Euro  
bei privaten Vorhaben maximal bis zu 200.000 Euro; min. 2.500 Euro

- **Zuwendungsvoraussetzung:**

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein;  
eine Bedarfsanalyse bzw. Standort- und Marktanalyse muss vorgelegt werden;  
das Vorhaben muss mit den Nachbarkommunen zum Ausschluss der Konkurrenz  
abgestimmt werden

- **Antragsstichtag:**

15. September für Mittel im drauffolgenden Jahr

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Allgemeine Wirkung

Nationale **GAK-Mittel** künftig auch einsetzbar bei

- fast allen Fördertatbeständen DE
- Basisdienstleistungen
- Tourismus

und zusätzlich im neuen Förderbereich

- Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nur GAK)

>> **Ersetzen** in vielen Teilen die **öffentliche Ko-Finanzierung**

# Fördersätze bei der ZILE-Richtlinie

## Kommunale Antragsteller

- DE-Pläne 75%, max. 50.000 €
- DE Umsetzungsbegleitung: 75%
- Kommunale Projekte (DE, Tour., Wegebau, BasisDL)
  - 15 % über Landesdurchschnitt **43%** ggf. zzgl. 10%
  - Im Korridor 15 % über/unter **53%** ggf. zzgl. 10%
  - 15 % unter Landesdurchschnitt 63% ggf. zzgl. 10%

Maximalbeträge DE bei wenigen Fördertatbeständen;

Basis DL **max. 500.000 €**, Tour. max. 200.000 €

Mindestförderung weiterhin 10.000 €

# Fördersätze bei der ZILE-Richtlinie

## Private Antragsteller

DE, Tour. und Wegebau

25% ggf. zzgl. 5%

DE i. d. R max. 50.000

Mindestförderung 2.500 €

Basisdienstleistungen

35% ggf. zzgl. 10%

maximal 200.000 €

# Fördersätze bei der ZILE-Richtlinie

## Kirche

Basisdienstleistungen  
maximal 200.000 €

35% ggf. zzgl. 10%

Dorfentwicklung

35% ggf. zzgl. 10%

Tourismus  
maximal 200.000 €

35% ggf. zzgl. 10%

Kulturerbe  
maximal 120.000 €

40% ggf. zzgl. 10%



# Fördersätze bei der ZILE-Richtlinie

## Gemeinnützige Vereine

DE, Wegebau, Tourismus	63% ggf. zzgl. 10%
Basis-DL innerhalb GAK	63% ggf. zzgl. 10%
Basis-DL außerhalb GAK	43% ggf. zzgl. 10%

BasisDL und Tourismus max. 200.000



# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Inhaltliche Änderungen

### Kleinstunternehmen der Grundversorgung (NEU)

#### Definition Grundversorgung lt. ZILE-Richtlinie:

-Gilt auch für Basisdienstleistungen-

„Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs“

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Inhaltliche Änderungen

### Kleinstunternehmen der Grundversorgung (NEU)

- Sehr weitgehender Begriff der Grundversorgung; geht über täglichen Bedarf hinaus, z. B. auch Handwerker bei Dringlichkeit
- ML wird hierzu Negativliste veröffentlichen, ausgeschlossen werden z. B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker
- Förderung von Bausubstanz oder Maschinen, aber keine Ersatzbeschaffung
- Nur Einsatz von GAK-Mitteln; keine EU-Mittel
- Keine Förderung der Mehrwertsteuer

# Änderungen der ZILE-Richtlinie

## Inhaltliche Änderungen

### Kleinstunternehmen der Grundversorgung (NEU)

- Inhaltlich ähnlich BasisDL, aber quasi Unternehmerförderung
- Bis 10 Mitarbeiter und jährlicher Umsatz kleiner 2 Mio. Euro
- 35% ggf. zzgl. 10%; mind. 10.000 €; max. 200.000 €
- Bedarf für Einrichtung ist festzustellen (keine Konkurrenzen schaffen)  
Machbarkeitsstudie/Bedarfsanalyse wird vom ArL geprüft

Das Regionalmanagement unterstützt Sie!

# Das Regionalmanagement bietet für die ILE-Region:

- Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Vorträgen etc. (Bsp. ILE-Radtour)
- Organisation von kommunenübergreifenden Austausch (Bsp. Kommunales Wirtschaftsforum)
- Konzeption von gemeinsamen Projekten (Bsp. Kommunales Wirtschaftswegekonzept)
- Einbringen von Projektideen und die Weiterentwicklung von Ideen aus Kommunen und von Akteuren
- Schreiben von Fördermittelanträgen (Bsp. ZILE)
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

# Das Regionalmanagement bietet für Kommunen:

- Fördermittelberatung (ZILE-Richtlinie, Bundes- und Länderprogramme, Stiftungen)
- Unterstützung bei Förderanträgen
- Beratung in der Regional- und Dorfentwicklung
- Moderation

# Das Regionalmanagement bietet für Vereine und Verbände:

- Fördermittelberatung
- Unterstützung
  - ... in der Konzeption von Projekten
  - ... bei Anträgen
  - ... bei der Umsetzung von Projekten (Verwendungsnachweis)
- Organisation von ortsübergreifenden Vernetzungstreffen

# Inhalt eines Antrages

## Inhalt des Antrages

- **Objektbeschreibung** (*konkrete Beschreibung der räumlichen Lage des Projektes*)
- **Erläuterung des geplanten Projektes** inkl. Bezug zu den im Bewertungsschema angemerkten Kriterien (*Textliche Beschreibung des Projektes zum Umfang und Art der durchzuführenden Arbeiten oder Investitionen, geplante zeitliche Abwicklung*)
- Beschreibung der **Ziele** des Projektes
- **Stellungnahme** der Gemeinde
- **Finanzierungsplan** (*Welche Gesamtsumme umfasst das Projekt? wie wird das Projekt bezahlt – Eigenmittel, Drittmittel, öffentliche Förderungen?*)

# Inhalt eines Antrages

## Anhänge des Antrages

- Bedarfsanalyse bzw. Markt- und Standortanalyse
- Kostenschätzungen/Kostenvoranschläge/Angebote nach Kostengruppen
- Zeichnerische Darstellung oder fotografische Darstellung des Objektes
- Bauskizze, Lageplan des Vorhabens
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (*Mietvertrag bei Erbpacht*)
- Nachweis der Rechtsform (*z.B. Vereinssatzung, Auszug aus dem Vereinsregister und Freistellungsbescheid*)
- Sonstige Förderbescheide
- Ggf. Befürwortungsschreiben, Gutachten, Belegungs- oder Buchungspläne etc.
- ggf. KSA-Steckbrief und Stellungnahmen des DE-Planers bzw. des Regionalmanagements

# Hinweise

**Bewertungsschema** im Anhang der ZILE-Richtlinie beachten!

Ranking, auch der privaten, erfolgt auf Ebene „Weser-Ems“! Kostenschätzung zum Antrag ist Basis für Mittelzuweisung

Je nach Antragsqualität ergeht dann –im positiven Fall– ein Bewilligungsbescheid bzw. der Antragsteller wird über weiteres Verfahren informiert

Förderfähig nach ZILE sind in allen Förderbereichen

>> nur kleine Infrastrukturen:

>> Projekte mit förderfähigen Nettokosten **bis zu 2 Mio. €**



# Vergaberecht

# Vergaberecht

## - gemeinnützige Vereine -

Besonderheit Zuwendungsempfänger gemeinnützige jurist. Personen (Vereine)

**Auftragswert über 10.000 €** (§ 2 Abs. 1 S. 1 NTVergG): Verweis in § 2 Abs. 5 NTVergG auf §§ 98, 99 GWB: **Fördersatz über 50%** und Vorhaben im Bereich Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

= öffentl. Auftraggeber i. S. von §§ 98, 99 Abs. 4 GWB

= **öffentliches Vergabeverfahren**

# Vergaberecht

- EU- und Landesmittel sind öffentliche Fördergelder

## – Private und Kirchen

Neuregelung für Private aufgrund ANBest-ELER

- bis 50.000 € und kein öffentl. Auftraggeber GWB  
= Gebot der Sparsamkeit u. Wirtschaftlichkeit
- Über 50.000 € und Fördersatz bis 50% und kein öffentl. Auftraggeber GWB  
= Anforderung mind. drei Angebote
- Über 50.000 € und Fördersatz über 50%  
= Anwendung öffentliches Vergaberecht



Fragen ?

Antworten !

ILE-Region

A stylized map of Wittlager Land, composed of three overlapping, textured brushstroke shapes in green, blue, and red. The text 'Wittlager Land' is written in a blue, cursive script across the map.

Wittlager Land

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!